

# Statuten 2016

## I. Zweck

### Art 1

Der Verband Lehrpersonen Sektion St.Gallen ist ein Verband gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches, nachfolgend mit VLSG bezeichnet. Er bezweckt:

- a) die Förderung des Schulwesens
- b) die Wahrung der Standesangelegenheiten
- c) die Förderung von Zusammenarbeit und Solidarität innerhalb der Lehrerschaft namentlich zwischen den verschiedenen Schulstufen und den Schulgemeinden.
- d) die Pflege der Geselligkeit

### Art 2

Der VLSG übernimmt Rechte und Pflichten einer KLV-Sektion gemäss den Statuten des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbands (KLV). Er organisiert die Jahresversammlung der Lehrerschaft der Sektion St. Gallen.

Der VLSG will seinen Mitgliedern gemäss dem "Reglement Rechtsschutz" rechtliche Hilfe gewähren.

## II. Mitgliedschaft

### Art 3

Der VLSG besteht aus Lehrkräften und Fachgruppen aller Stufen der Stadt St. Gallen, der flade und den nördlichen Gemeinden (Berg, Häggenschwil, Muolen, Wittenbach) sowie aus Passivmitgliedern. Mitglieder des VLSG sind automatisch ordentliche KLV Mitglieder.

### Art 4

Der Eintritt erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

### Art 5

Die Höhe des Jahresbeitrages des VLSG wird durch die Abgeordnetenversammlung bestimmt. Er beträgt höchstens Fr. 200.-. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende des Schuljahres erfolgen.

#### *Art 7*

Wer sich in hervorragender Weise um den VLSG verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

### **III. Organisation**

#### *Art 8*

Die Organe des VLSG sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Grosse Vorstand
- d) der Kleine Vorstand
- e) das Präsidium
- f) der/die Generalsekretär/in
- g) die Geschäftsprüfungskommission

#### *Art 9*

Für die Abgeordneten, den Grossen und Kleinen Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die KLV Delegierten gilt eine vierjährige Amtsdauer.

#### **A) Die Hauptversammlung**

#### *Art 10*

Sie umfasst sämtliche Mitglieder des VLSG, erledigt folgende Aufgaben und fasst Beschlüsse:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Wahl des Präsidiums, des Kleinen und des Grossen Vorstandes gemäss Art. 16
- c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbands
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
- g) Entscheid über den Anschluss an andere Vereinigungen
- h) Statutenrevision
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### *Art 11*

- a) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.

- b) Die Mitglieder werden durch das Präsidium schriftlich eingeladen.
- c) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher dem Kleinen Vorstand schriftlich einzureichen.

#### *Art 12*

- a) Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Grossen Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- b) Anträge an ausserordentliche Versammlungen sind dem Grossen Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

### ***B) Die Abgeordnetenversammlung***

#### *Art 13*

- a) Diese besteht aus den Abgeordneten, dem Grossen Vorstand, dem Kleinen Vorstand aus der Vertretung der Lehrerschaft in den Schulräten und der Lehrervertretung in der städtischen Personalkommission sowie aus den KLV-Delegierten des VLSG.
- b) Jedes Schulhaus ist durch eine(n) Abgeordnete(n) vertreten; Schulhäuser mit mehr als 20 Verbandsmitgliedern haben das Recht auf zwei Abgeordnete.

#### *Art 14*

Die Abgeordneten sorgen für den Informationsaustausch zwischen ihrem Schulhaus und dem VLSG Vorstand.

#### *Art 15*

Die Abgeordnetenversammlung erledigt folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets Festsetzung des Jahresbeitrages
- b) Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen
- c) Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, die ihr von der Hauptversammlung zugewiesen wurden.
- d) Die Abgeordneten organisieren die Wahl der Lehrkraftvertretungen im Schulrat und den Schulquartieren.
- e) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung.
- f) Wahl des/der Generalsekretärs/ Generalsekretärin
- g) Der/die Generalsekretär/in kann durch einen begründeten Misstrauensantrag des Vorstandes an einer Abgeordnetenversammlung abgewählt werden.

#### *Art 16*

- a) Die Abgeordneten versammeln sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag des Grossen oder Kleinen Vorstandes oder eines Fünftels aller Abgeordneten.
- b) Zur Abgeordnetenversammlung können weitere interessierte Lehrkräfte eingeladen werden; sie können an den Beratungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **C) Der Grosse Vorstand**

### *Art 17*

Der Grosse Vorstand ist die geschäftsführende und verantwortliche Vertretung des VLSG. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Kleinen Vorstand und folgenden Vertretungen:

- 2 Vertretungen der Kindergartenstufe
- 2 Vertretungen der Unterstufe
- 2 Vertretungen der Mittelstufe
- 3 Vertretungen der Oberstufe (1 städt. Sek., 1 Real, 1 flade)
- 1 Vertretung der Musikschule St. Gallen
- 1 Vertretung der Handarbeit und Hauswirtschaft
- 1 Vertretung der Schulischen Heilpädagogik (Klassenlehrfunktion)
- 1 Vertretung der Schulischen Heilpädagogik (ISF)
- 1 Vertretung der Pensionierten
- 2 Vertretungen der nördlichen Gemeinden
- 1 Vertretung der Schulleitungen
- 1 Vertretung der Sprachheilschule

### *Art 18*

Der Grosse Vorstand

- a) vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung
- b) behandelt Anträge und beschliesst darüber
- c) stellt Anträge an die Hauptversammlung
- d) organisiert die Wahlen der Lehrkraftvertretungen in den Schulrat der Stadt St. Gallen und dessen Kommissionen

### *Art 19*

Der Grosse Vorstand versammelt sich auf Einladung durch das Präsidium oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

### *Art 20*

Der Grosse Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **D) Der Kleine Vorstand**

### *Art 21*

Der Kleine Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Kassier/der Kassierin und 1 bis 5 weiteren Personen. Der Kleine Vorstand konstituiert sich selbst. Der Kleine Vorstand führt ein Sekretariat.

### *Art 22*

## Der Kleine Vorstand

- a) ist verantwortlich für die Protokolle
- b) vertritt den VLSG an den Sitzungen anderer Institutionen
- c) nimmt an den regelmässigen Aussprachen mit der Direktion Schule und Sport teil
- d) besorgt den Finanzverkehr
- e) besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge
- f) besorgt den Internetauftritt
- g) rechnet mit dem KLV ab

## **E) Das Präsidium**

### *Art 23*

Das Präsidium besteht aus einer bis drei Personen.

### *Art 24*

Das Präsidium vertritt den Verband nach aussen.

- a) leitet die Sitzungen und Versammlungen des VLSG
- b) führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem Mitglied des Kleinen Vorstandes
- c) pflegt den Kontakt mit den Lehrervertretungen.

Das Präsidium ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, im Einzelfall an den/die Generalsekretär/in zu delegieren

Das Präsidium befasst sich mit Schul- und Bildungspolitik, verfolgt standespolitische Ziele und regt deren Besprechung im Vorstand an. Das Präsidium ist durch die Hauptversammlung unbeschränkt wiederwählbar.

## **F) Der/die Generalsekretär/in**

### *Art 25*

Der Verband betreibt eine von dem Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin leitet die Geschäfte des Verbandes. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Verbandes. Sie ist Dreh- und Angelpunkt für alle Ebenen und Gremien des Verbandes sowie der einzelnen Mitglieder. Die Zuständigkeit von Vorstand und Generalsekretär/in wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der/die Generalsekretär/in pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Präsidium.

### *Art 26*

Der/die Generalsekretär/in wird nach Ausschreiben der Stelle durch die Abgeordneten auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Kleine Vorstand schlägt der Abgeordnetenversammlung mindestens einen Bewerber/eine Bewerberin vor.

*Art 27*

Der/die Generalsekretär/in nimmt an den Sitzungen des Kleinen Vorstands mit beratender Stimme teil.

### ***G) Die Geschäftsprüfungskommission***

*Art 28*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie prüft die gesamte Geschäftsführung des Grossen und Kleinen Vorstandes, erstattet schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

*Art 29*

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Art 27 Der VLSG kann aufgelöst werden, wenn in einer Urabstimmung drei Viertel der Mitglieder dies wünschen. Die Hauptversammlung vollzieht die Auflösung und entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

*Art 29*

Im Übrigen gelten die betreffenden Artikel des Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht.

Diese Statuten ersetzen jene vom 17. Mai 2014.

St. Gallen, 21. Mai 2016

Präsidium

Olivia Rudin / Gion T. Berther